
Antrag an Landrat

Gesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **612.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 612.1

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)¹⁾,

beschliesst:

I.

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)²⁾

Art. 2 IVöB-Aufsichtskommission

¹ Der Regierungsrat wählt für die kantonale Aufsicht zur Überwachung der Einhaltung der IVöB³⁾ auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren eine unabhängige Kommission mit drei Mitgliedern und bezeichnet das Sekretariat.

¹⁾ NG 612.2

²⁾ NG 612.2

³⁾ NG 612.2

² Die IVöB-Aufsichtskommission kann bei den Strafbehörden Akteneinsicht verlangen, soweit ein Sachverhalt gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. c oder e oder Abs. 2 lit. b, f oder g IVöB zu beurteilen ist.

Art. 3 Eröffnung von Verfügungen

¹ Veröffentlichungen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens erfolgen ausschliesslich auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform gemäss Art. 48 Abs. 1 IVöB⁴⁾.

² Der Regierungsrat kann die individuelle Zustellung von Verfügungen in einer Verordnung regeln.

Art. 4 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen von Auftraggeberinnen und Auftraggebern kann ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung und regelt insbesondere:

1. die Bezeichnung der für den einheitlichen und gesetzeskonformen Vollzug verantwortlichen Stelle;
2. die Festlegung von Zuständigkeiten für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Verfügungskompetenzen bei öffentlichen Beschaffungen des Kantons;
3. die Delegation der Zeichnungsberechtigung für Verfügungen an eine andere Verwaltungseinheit.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz, SubmG)»⁵⁾ vom 7. Februar 2001 wird aufgehoben.

⁴⁾ NG 612.2

⁵⁾ NG 612.1

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Dieses Gesetz tritt nur unter dem Vorbehalt des Beitritts zur IVöB⁶⁾ in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

⁶⁾ NG 612.2